



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0113/2021

Az.

Verordnung der Gemeinde Münstertal zum Schutz freilebender Katzen		
Amt:	Hauptamt	Datum: 20.09.2021
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	22.11.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung zum Schutz freilebender Katzen.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | |
|--|-------------------------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung | | Kosten: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | | Höhe: |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten | | |

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Sinn und Zweck einer Verordnung nach § 13b TierSchG ist es, mit tierschutzgerechten Maßnahmen eine Verminderung der Anzahl freilebender Katzen zu erreichen, um so die durch die hohe Anzahl bedingten Schmerzen, Leiden und Schäden dieser Tiere zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss verhindert werden, dass „aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrecht erhalten“ (so die amtl. Begründung, BT-Drs. 17/10572, S. 32). In einer Rechtsverordnung nach § 13b TierSchG können und sollen diejenigen Regelungen getroffen werden, die bestimmt und geeignet sind, diese Ziele zu erreichen und die die Halter*innen und von Hauskatzen nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und verhältnismäßig belasten.

Die Gemeinden können somit die Katzenpopulation durch eine Katzenschutzverordnung langfristig kontrollieren und vorbeugenden Tierschutz leisten. Zentraler Inhalt einer Katzenschutzverordnung ist die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht.

Laut Schätzungen der Landesbeauftragten für den Tierschutz Baden-Württemberg/des Deutschen Tierschutzbundes gibt es in der Bundesrepublik Deutschland ca. zwei Millionen freilebende Katzen. Katzen werden als solche bezeichnet, wenn sie sich selbst überlassen und nicht von Menschen gefüttert werden. Eine Katzenpopulation kann schnell wachsen. Nimmt man an, ein Katzenpaar bekommt im Jahr zweimal Nachwuchs und jeweils 2,8 Kätzchen pro Wurf überleben, dann ergibt das nach 10 Jahren über 80 Millionen Kätzchen.

Im Gebiet der Gemeinde Münstertal wurden in letzter Zeit vermehrt Katzen und Kater aufgenommen, versorgt/kastriert und anschließend ausgewildert oder vermittelt. Dies verdeutlicht so die allgemein bestehende Problematik der unkontrollierten Vermehrung von Katzen. Um hier auch präventiv tätig zu werden, macht eine Katzenschutzverordnung Sinn.

Bei den Kontrollen können die Katzen zudem nicht eindeutig Besitzern zugeordnet werden, da diese nicht gekennzeichnet und registriert sind. Dadurch ist es nur erschwert möglich, entsprechende Maßnahmen zu Schutz der Katzen durchzuführen. Katzen ohne menschliche Betreuung und medizinische Versorgung leiden signifikant häufiger an Katzenkrankheiten wie Katzenschupfen oder sind unterernährt, so die Landesbeauftragte für den Tierschutz.

Die Kastrationskosten betragen bei einem männlichen Tier etwa 70 Euro, bei einem weiblichen etwa 130 Euro. Das tierärztliche Einsetzen eines Transponders (Mikrochips) kostet etwa 30 Euro. Die Registrierung ist dagegen kostenlos möglich.

Die vorliegende Verordnung mit dem Ziel, die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen zu erreichen, entspricht dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit. Es werden Befugnisse eingeräumt, die eine Kontrolle und Durchsetzung dieser Pflichten ermöglichen. Die Aufnahme eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes in die Katzenschutzverordnung ist nicht zulässig, da es an einer gesetzlichen Grundlage hierfür fehlt.

Die Bußgeldtatbestände sind abschließend in § 18 Tierschutzgesetz geregelt. Danach sind grundsätzlich Verstöße gegen Regelungen in Verordnungen, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen wurden, auch Ordnungswidrigkeiten.

Zusammenfassend bedeutet eine nachhaltige Katzenkastration Tierschutz mit langfristigem Effekt. Die Gemeinde besitzt mit der Katzenschutzverordnung ein wirkungsvolles Instrument gegen die Fälle von „Animal Hoarding“ (kann mit Tiersammel-Sucht oder Tierhorten übersetzt werden), was unmittelbar dem Tierschutz zu Gute kommt. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die durch die Katzenschutzverordnung entstehende Rechtssicherheit bei der Kastration von Halterkatzen. Durch den Erlass einer Katzenschutzverordnung erzielt die Gemeinde aber auch mittelfristig eine Kosteneinsparung (Fundtiere), da es zu einem Rückgang der Population kommt und entlaufende Tiere schneller an Ihre Besitzer zurückgeführt werden können.

Anlagen

FAQ_Katzenschutzverordnung

Katzenschutzverordnung Ehrenkirchen (Artikel aus BZ)

Katzenschutzverordnung Müllheim (Artikel aus BZ)

KatzenSchVO

Tierschutzbeauftragter

Vorschlag für kommunale Katzenschutzverordnung